

Satzung des

Fördervereins Rosarium e. V. Neuengrodener Weg 22 c 26386 Wilhelmshaven

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Rosarium e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 26386 Wilhelmshaven, Neuengrodener Weg 22 c
3. Der Verein ist unter der Nr.R 13045 in das Vereinsregister eingetragen worden.
4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein wird folgenden gemeinnützigen Zweck fördern:

Das Rosarium in Unterhaltung und Betrieb zu unterstützen.
Der Zweck wird u. a. Verwirklicht durch:
 - Spendensammlung für den Ausbau
 - Förderung der Gartenkultur
 - Organisation des Arbeitseinsatzes
 - Gründung von Patenschaften
 - Anzucht und Vermehrung heimischer und exotischer Pflanzen zur Ergänzung des Rosariums
 - Umweltschutz durch Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Naturschutzverbänden
 - Herstellen und Sichern von Lebensräumen für geschützte Tier- und Pflanzenarten
 - Biologischer Pflanzenschutz
3. Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins – nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten – an die Stadt Wilhelmshaven, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürlich und juristische Person kann Mitglied des Vereins sein. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftliche Aufnahmeerklärung wirksam.
Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Der Beitritt kann nur für ein volles Geschäftsjahr erklärt werden. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt; dieser kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist vor der Beschlussfassung in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschuss soll dem Mitglied bei seiner Nichtanwesenheit der Beschlussfassung durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.
 - c) durch Tod
 - d) bei juristischen Personen im Falle der Liquidation.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder werden einmal jährlich vom Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Vorstandsbestellung,
 - b) Satzungsänderungen
Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; der Ausschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen,
 - g) Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes,
 - h) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt,
 - i) Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln für den satzungsgemäßen Zweck,
 - j) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - k) Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit Gesetz und Satzung nicht anderes bestimmen. Bei Wahlen ist der-/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen
5. jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine, von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 6

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder anerkannt werden.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder haben.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Kassenwart/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Zum Vorstand sind bis zu drei Beisitzer zu wählen. Neben dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er sollte möglichst halbjährlich zusammentreten. Über seine Beratungen ist eine kurze Niederschrift anzufertigen.

Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 8

Diese Vereinssatzung ist auf der Versammlung am 14.10.2002 beschlossen und angenommen worden.

Für den Vorstand:

1. Vorsitzender
Wolfgang Schadwinkel
Langestr. 27
26388 Wilhelmshaven

2. stellvertretender Vorsitzender
Peter Schneider
Detmar-Coldewey-Str. 17
26419 Grafschaft